



MITTEILUNGSBLATT

Weihnachtsgruß

***Stille Zeit! Langsam naht das Jahr dem Ende
mündet in die Stille Zeit. Menschen reichen sich die Hände,
suchen Frieden, Einigkeit.
Märchenhaft erscheint die Landschaft, Worte der Besinnlichkeit.
Worte hoffend, voller Kraft, Worte für die stille Zeit.
Frieden – ist das Wort der Zukunft, doch der Mensch ist nicht bereit.
Friede – braucht Verstehen und Vernunft.
Hoffen - in der Stillen Zeit.***

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Worte des unbekanntenen Autors sind leider aktueller denn je. Dabei geben nicht nur die weltweiten Spannungen Anlass zum Nachdenken. Es sind immer wieder auch Begegnungen und sogar das tägliche Miteinander, welche Kraft und Anstrengungen kosten. In diesen Zeiten und zum Jahreswechsel kann jeder Einzelne seinen Beitrag zum Frieden leisten. Respekt, weniger „Ich“ und mehr „Wir“, sind die Grundlagen dafür.

Ein besonderer Dank gilt daher am Ende des Jahres den Personen, die sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen und uns tagtäglich bei unserer Arbeit unterstützen. Ein herzliches Dankeschön entsende ich an unsere ehrenamtlich Tätigen, Helfer und Unterstützer in der Gemeinde, den Kirchengemeinden, Organisationen und Vereine. Ihre Dienste sind unverzichtbar und unbezahlbar.

Ich wünsche Ihnen,
auch im Namen des Gemeinderates und den Mitarbeitern der Gemeinde,
ein frohes, gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Start
in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2020.

Mit weihnachtlichen Grüßen

Ihr
Wolfgang Jautz
Bürgermeister





Weihnachtsgabe Senioren

Allen Warthausener Senioren über 80 Jahre wird in der Weihnachtszeit mit den besten Wünschen der Gemeinde eine Weihnachtsgabe verteilt. Die Senioren erhalten in einer Präsenttasche neben einem Grußschreiben auch Saft und ein Präsent. Die Verteilung der Weihnachtsgabe an etwa 280 Senioren übernehmen wieder Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister. Wegen der verspäteten Lieferung ist die Verteilung der Präsente erst vom vierten Adventswochenende an bis zum Silvestertag möglich.

Rathaus geschlossen!

Das Rathaus der Gemeinde Warthausen ist am **Dienstag, 24. Dezember 2019 - Heiligabend** **Freitag, 27. Dezember 2019** **Freitag, 31.12.2019 - Sylvester** geschlossen.
Ab Montag, 30. Dezember 2019 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie zu erreichen.
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung

Winterpause

Sehr geehrte Autoren,
in den Kalenderwoche **52/2019** und **1/2020** wird kein Mitteilungsblatt erscheinen.
Nächste Veröffentlichung: 10.01.2020
Redaktionsschluss: 08.01.2020, 09:00 Uhr
Wir bitten um Beachtung und wünschen Ihnen schöne Feiertage.
Der Verlag

2. Haushaltsplan 2018 – Rechnungsabschluss 2018

Nach § 95b GemO ist der Jahresabschluss von dem Gemeinderat festzustellen. Insgesamt kann das Haushaltsjahr 2018 nach dem Rechnungsabschluss finanziell positiv abgeschlossen werden. Die Kämmerin stellte den Rechnungsabschluss vor und geht auf einzelne Punkte der Ergebnis- und Finanzrechnung ein.

Ergebnisrechnung:

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind um 1,2 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Insgesamt beläuft sich die Summe der ordentlichen Erträge auf 12,4 Mio. €. Die Personalaufwendungen lagen bei 3,3 Mio. € und für Sach- und Dienstleistungen wurden 2 Mio. € benötigt. Abschreibungen fielen in Höhe von 1 Mio. € an und bei Transferaufwendungen wurden 4,9 Mio. € bezahlt. Insgesamt liegen damit die Aufwendungen mit 11,8 Mio. € etwas über der Planung, dennoch ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein positives Gesamtergebnis von 1,6 Mio. €. Dieser Überschuss wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zugeführt.

Finanzrechnung:

Hier schloss das Haushaltsjahr 2018 mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2,9 Mio. € ab. Die Finanzierung der ordentlichen Tilgungen von 310.000 € war somit gesichert. Alle Investitionszahlungen und Kredittilgungen konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden und es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die liquiden Eigenmittel beliefen sich am 31.12.2018 auf 4,1 Mio. €

Liste der Haushaltsübertragungen:

Bei begonnenen Maßnahmen die im Jahr 2018 nicht fertiggestellt werden konnten, werden die noch nicht abgerufenen Mittel als Ermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr übertragen.

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, die nicht vorhersehbar waren oder überplanmäßig angefallen sind wurden aufgeführt und genauer betrachtet.

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde ausführlich im Gremium vorberaten, bei der Abstimmung wurde die Beschlussfassung mehrheitlich auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

3. Neufassung der Hauptsatzung

a) Neufassung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss

In der Gemeinde Warthausen gab es bisher eine Personalkommission und einen Personalausschuss. Um diese personalrechtlichen Zuständigkeiten übersichtlicher zu gestalten, sollen diese Aufgaben auf einen neuen beschließenden Verwaltungsausschuss übergehen. Der Geschäftskreis und die Befugnisse von solchen Ausschüssen müssen in der Hauptsatzung geregelt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung. Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch das Mitteilungsblatt in Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht der Gemeinderatssitzung

Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinderats am 16.12.2019

Bürgermeister Jautz begrüßte die anwesenden Zuhörer. Die Presse war ebenfalls vertreten.

1. Blutspenderehrung

Herr Bürgermeister Jautz und die Vertreter der DRK-Ortsverbandes Biberach Herr Schilling und Herr Müller ehren langjährige Blutspender. Zur Ehrung standen 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150-maliges Blutspenden an. Die Geehrten erhalten eine Urkunde, eine Anstecknadel und Präsente. Herr Bürgermeister Jautz spricht seinen Dank und Anerkennung aus.





b) Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 40 I, II GemO, § 41 GemO

Für den neuen Verwaltungsausschuss müssen Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden, hierbei muss auch die Stellvertretung stets gesichert sein. Gleichzeitig werden die bisherige Personalkommission und der Personalausschuss aufgelöst. Der Gemeinderat beschließt im Wege der Einigung den Verwaltungsausschuss mit folgenden Mitgliedern und Reihenfolge-Stellvertreter zu besetzen:

1. Herbert Moosmann (Freie Wähler)
2. Andrea Bleher (Freie Wähler)
3. Ulrich Geister (Freie Wähler)
4. Jürgen Keller (CDU)
5. Franz Schuy (CDU)
6. Peter Maier (ÖBB)

Reihenfolge der Stellvertretung – Freie Wähler:

1. Vera Schloßbauer
2. Johannes Hummler
3. Hermann Huchler

Reihenfolge der Stellvertretung – CDU:

1. Stefanie Hofbaur-Schmid
2. Adriana Weiler
3. Richard Matzenmiller

Reihenfolge der Stellvertretung – ÖBB:

1. Philipp Eggenberger
2. Rudolf Haug

4. Gutachterausschuss – Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Biberach-Mitte (Grundsatzbeschluss)

Nach der neuen Gutachterausschussverordnung ist die bisherige Handhabung (gemeinsame Geschäftsstelle aber eigenständige Gutachterausschüsse) nicht mehr zulässig, deshalb streben die Mitgliedsgemeinden der VG einen gemeinsamen Gutachterausschuss zum 01.01.2021 an. Warthausen wird im neuen Gutachterausschuss mit vier Mitgliedern vertreten sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“, wobei die Stadt Biberach erfüllende Gemeinde werden soll und den Vorsitz des Gutachterausschusses übernimmt.
2. die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle mit 3,0 Stellen.
3. die Beauftragung der Verwaltung der Stadt Biberach, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses auszuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen.

5. Haushalt 2020 – Kreditermächtigung für Investitionen

Der Kita Neubau in Birkenhard wird unter den KfW 55 oder 70 fallen, dieses energieeffiziente Bauen wird von der KfW-Bank mit Förderkrediten gefördert.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Verwaltung zu ermächtigen, einen KfW-Kredit für energieeffizientes Bauen über 2 Mio. €, mit 20 Jahren Laufzeit und einer Zinsbindung über 10 Jahre bedarfsgerecht im Haushalt 2020 einzuplanen.

6. Verschiedenes

- **Schulung der Gemeinderäte im Finanzbereich**
BM Jautz schlägt dem Gemeinderat zwei Termine für eine Schulung für das neue kommunale Haushaltsrecht vor.
- **Zweckverbandsversammlung IGI Rißtal am 12.12.2019**
Ein Gemeinderat berichtet über die Zweckverbandsversammlung letzte Woche. Er erklärt dem Gemeinderat seine Verunsicherung bezüglich der unterlassenen Weisungserteilung zum Aufstellungsbeschluss bei der Stadt Biberach.
- **Keine Gebühren bei einer Rücküberweisung**
Auf eine Frage aus dem Gemeinderat erklärt die Kämmerin, dass die Gemeinde keine Gebühren für Rücküberweisungen zahlen muss.

- **Aktion Weihnachtssterne**

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den Weihnachtssternen für Kinder in Familien mit vermindertem Einkommen. Diese Aktion kann dieses Jahr leider nicht stattfinden, da die Verwaltung über keine freien Kapazitäten für die Durchführung verfügt.

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Hauptsatzung vom 16.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am (*Datum GR-Sitzung*) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (14 Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse in der Gemeinde gebildet:
 - 1.1 Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (4) Der Gemeinderat wird über Entscheidungen der Ausschüsse informiert.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7-8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.



- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet der beschließenden Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der der beschließenden Ausschüsse gehört.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe bis einschließlich A8. Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10 TvöD und ab S9 TvöD-SuE. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.000 EUR, bis zu max. 8.000 EUR/Jahr,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 EUR,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Wert von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 60.000 EUR im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 60.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,



- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 114 BauGB, 2.6 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 60.000 EUR.

IV. Bürgermeister § 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und S1 bis S8a TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen (bis in Höhe des Monatsgehalts) sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis max .2.000 EUR/Jahr,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EUR beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall
- (a) bei Holzverkäufen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, der Gemeinderat ist von auf Grund dieser Ermächtigung geschlossenen Verträge in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten,
- (b) bei Holzverkäufen, die über diese Summe hinausgehen, können von ihm vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats Verträge abgeschlossen werden,

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 11

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Warthausen
- 1.2 Oberhöfen
- 1.3 Röhrwangen
- 1.4 Birkenhard
- 1.5 Barabein
- 1.6 Galmuthshöfen
- 1.7 Herrlishöfen
- 1.8 Rißhöfen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden bzw. Ortsteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 26.09.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Warthausen, 16.12.2019
Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes IGI Rißtal Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum geplanten Bebauungsplans mit Grünordnung „IGI Rißtal - BA1“

Der Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal) hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen, für das Gebiet „IGI Rißtal - BA 1“ gem. § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB i.V.m. §§ 5 Abs. 3 S. 1, 4 Abs. 1 GKZ den Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt nördlich von Herrlishöfen auf dem Gebiet der Gemeinde Warthausen und hat eine Größe von ca. 32,6 ha. Er umfasst die Flächen der Grundstücke FlNr.: 1005*, 1006, 1007*, 1009*, 1010*, 1012*, 1013*, 1017, 1018, 1019,



1020, 1021*, 1030*, 1031, 1032/1, 1032, 1033, 1034, 1035*, 1037* und 1040* (*-Teilfläche) in der Gemarkung Warthausen und wird im Süden durch die L267, im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölze sowie die Bahnlinie Friedrichshafen – Biberach – Ulm, im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung eines Interkommunalen Industriegebietes, um den Verbleib, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der im Raum Biberach angesiedelten überregional bedeutsamen Industriebetriebe und deren Zulieferbetriebe für die Region zu sichern. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI Rißtal - BA 1“ in der Fassung vom 12.12.2019 sowie den Fachgutachten liegt in der Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes IGI-Rißtal, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen im Rathaus, Bauamt, 1. OG während den allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum

vom 02.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Gemeinde Warthausen

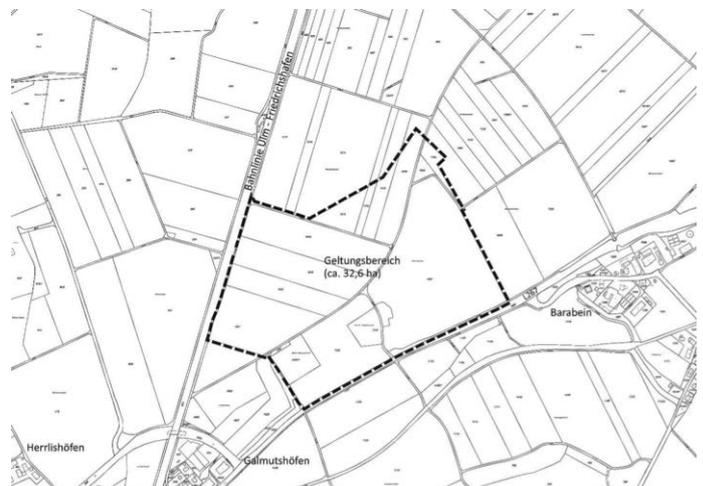
Mo, Di, Do: 08:30 - 12:00 Uhr
 Mi: 08:30 - 12:00 Uhr
 und 14:00 - 18:00 Uhr
 Fr: 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Schemmerhofen

Mo, Di + Do: 08:00 - 12:00 Uhr
 Mi: 08:00 - 12:00 Uhr
 und 14:00 - 18:30 Uhr
 Fr: 08:00 - 13:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten (Warthausen 07351/ 5093-0, Schemmerhofen: 07356/ 9346-0). Weiterhin können die Unterlagen eingesehen und auf der Internetseite des Zweckverbandes IGI Rißtal <https://igi-risstal.info/buergerbeteiligung/> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Zusätzlich findet dazu eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 29.01.2020 in der Turn- und Festhalle Warthausen um 17:00 Uhr statt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz und unter Beachtung der Datenschutzgrund-Verordnung gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.



Geschäftsstelle des Zweckverbandes IGI Rißtal
 Gemeinde Schemmerhofen, den 13.12.2019
 Verbandsvorsitzender Bürgermeister Mario Glaser



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

BIBERACH AN DER RISS

Flächennutzungsplan 2035

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planfläche IGI Rißtal -

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biberach hat in öffentlicher Sitzung am 16. Mai 2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 beschlossen. Darin enthalten ist auch die geplante gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“. Die Fläche befindet sich nördlich von Herrlishöfen auf dem Gebiet der Gemeinde Warthausen, die Lage kann nachfolgendem Plan entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planfläche „IGI Rißtal“

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2035 – Teilbereich „IGI Rißtal“ liegt mit weiteren Unterlagen in der Zeit vom **Donnerstag, 02. Januar bis einschließlich Freitag, 14. Februar 2020**

im Flur des Stadtplanungsamtes Biberach, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Öffnungszeiten

öffentlich aus. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Zudem kann die Planung im o.g. Zeitraum auch in den Rathäusern der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alle Unterlagen werden auch auf der Homepage der Stadt Biberach (www.biberach-riss.de) unter „Bürger, Rat & Verwaltung / Planen, Bauen, Wohnen / Bekanntmachungen Baudezernat“ bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formelle Planauslage nur im Stadtplanungsamt Biberach erfolgt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Biberach a. d. Riß, 13. Dezember 2019

C. Kuhlmann
 Bürgermeister



Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal)

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 5, 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

Sitzungstagegelder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane ein Sitzungstagegeld von 40,00 €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungstagegeld nur einmal gezahlt.

§ 2

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Mitglieder der Verbandsorgane Reisekostenvergütungen entsprechend dem für die Landesbeamten jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende bzw. eine Wegstreckenentschädigung- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. (2) des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (3) Anstelle einer Einzelberechnung nach Abs. (1) und (2) wird eine Pauschale von 11,00 € je Sitzungstag gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane innerhalb des Verbandsgebiets, aber außerhalb des Wohnorts.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

| | |
|---|----------|
| a) der Verbandsvorsitzende monatlich | 300,00 € |
| b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende | 150,00 € |

Die Aufwandsentschädigungen sind jeweils zum Monatsende auszahlen.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch die Sitzungstagegelder (§ 1) und die Reisekostenvergütungen (§ 2) abgegolten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Schemmerhofen, 13.12.2019

Gez.

Mario Glaser

Zweckverbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband IGI Rißtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass 2020 ab sofort erhältlich

Die Gutscheinkarten 2020 für den Landesfamilienpass können ab Januar 2020 beim Bürgermeisteramt Warthausen, Bürgerbüro abgeholt werden. **Bitte bringen Sie dafür Ihren Landesfamilienpass mit.**

Die Gutscheine gelten für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.

Einen Landesfamilienpass können danach Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- nur aus einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Hartz IV-Leistungen beziehen oder kinderschlagsberechtigend sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

Sie sind verpflichtet, die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesfamilienpasses durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide nachzuweisen.

Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, geben Sie den Landesfamilienpass bitte beim Bürgermeisteramt Warthausen ab.

Der berechnete Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2020 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses insgesamt 22 Mal im Jahr 2020 die Staatlichen Schlösser und Gärten und die Staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.

Eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie aller nicht staatlichen Einrichtungen, die für Passinhaber einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren www.sozialministerium-bw.de.

Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Mai 1990 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017) beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 2 **Begriffsbestimmungen** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Regenklär-, Versickerungs- und Retentionsbecken, Entwässerungsmulden, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht (Grundstücksanschlüsse) an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.





- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

§ 3 Überlassungs- und Beseitigungspflicht wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der Stadt zur Beseitigung zu überlassen.

§ 5 Ausschlüsse wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung

Absatz 2 Nr. 1 sowie die Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Neufassung:

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Toiletten-Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, Katzenstreu, Sand, Küchenabfälle, Speisefette und -öle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt. Soweit Gesetze oder Verordnungen die Einleitung von Schadstoffen in die öffentliche Abwasseranlage ausdrücklich zulassen, dürfen die jeweiligen Schadstoffe nur bis zu den jeweils aufgeführten Höchstmengen oder Konzentrationen eingeleitet werden.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (6) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus (Abs. 5), bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 6 Einleitungsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung; Absatz 5 wurde neu eingefügt:

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund-, Schichten- oder Drainagewasser, Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Schwimmbädern) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.
- (4) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so ist das Schmutzwasser getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

- (5) Die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.

§ 8 Anschlusskanäle erhält folgende Neufassung:

§ 8 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Stadt bestimmt. Gleiches gilt für die Dimensionierung des Anschlusskanals sowie die Anschlusshöhe am Kontrollschacht. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 20 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Anschlusskanal mit Kontrollschacht innerhalb seiner Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss). Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einen Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen, erhält das Grundstück nur einen Anschlusskanal. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Hinterliegergrundstücke) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht, den Schacht zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten. Bei Änderungen des Geländes ist die Abdeckung des Kontrollschachts abweichend von Absatz 1 vom Grundstückseigentümer anzupassen. Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (6) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 5 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse nach Absatz 3.
- (7) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 9 Genehmigungen erhält folgende Neufassung:

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

- (2) Einem unmittelbarem Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Dem schriftlichen Entwässerungsantrag sind in zweifacher Fertigung anzuschließen:



- a) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 500, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Kanalisation und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzuzeichnen.
- b) Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1 : 100. In den Grundrissen müssen sämtliche Leitungen und Entwässerungsgegenstände, etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die Grundstücksableitung zum öffentlichen Kanal unter Angabe der ichten Weiten, des Herstellungsmaterials und der Entlüftung eingezeichnet werden. Die Grundrisse müssen auch die Einteilung der Keller, der Geschosse, der Dachverfallung sowie die Verwendung der einzelnen Räume enthalten einschließlich der befestigten Außenanlagen.
- c) Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Grundleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.
- d) Bei Gewerbebetrieben - bei anderer Nutzung auf Verlangen der Stadt - hat der Eigentümer zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge und gegebenenfalls Vorbehandlung der voraussichtlich anfallenden Abwässer zu machen.
- e) Im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlagen (z. B. ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DV-WK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie ein Detailzeichnung der Versickerungsanlage).
- (4) Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, Drainagen und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.
- (8) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.
- (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder besiegeln. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Nutzungsfaktor wird wie folgt geändert:

Absatz 4 b) erhält folgende Neufassung:

- (4) b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.

§ 26 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Bei sonstiger Einleitung (§ 6 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen wie § 27 Abs. 2 auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.
- Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen den Zählerstand abzulesen. Der Gebührenschuldner hat den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.
- Liegen bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpenanlagen werden als Abwassermenge zugrunde gelegt bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m³ täglich, bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m³ täglich, bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m³ täglich, bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m³ täglich. Angefangene Tage zählen voll.

§ 28 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m³ Abwasser 1,38 €.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung Beauftragten zu unterzeichnen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.

- (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Höhe des öffentlichen Kanals ist an Ort und Stelle aufzunehmen.

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2, 4, 8 und 10 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt bestimmt, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen (Grundstücksanschluss) anzuschließen sind. Die Grundleitungen zur Anschlussstelle (Kontrollschacht) sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Anschluss an den Kontrollschacht muss sohlgleich ausgeführt werden.

Innenliegende Abstürze sind nicht zulässig.



- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,46 €.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,70 €.
- Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 30 Anzeigepflichten wird wie folgt geändert:

Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Neufassung:

- (6) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:
- Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel am Grundstücksanschluss;
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nrn. 2, 6, 7, 8 und 14 erhalten folgende Neufassung:

- (1) 2. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 2 und Abs. 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwässer nicht einhält;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Entwässerungsgenehmigung herstellt, benutzt oder ändert;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Grundwasser, sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
14. entgegen § 26a Abs. 3 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht;

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den 16. Dezember 2019

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Teilgebieten der Gemeinde Warthausen durch die Stadt Biberach an der Riß vom 17. April 1980 gilt die Satzung auch für Teilgebiete der Gemeinde Warthausen.

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Stellenausschreibung

Die **Wegebaugerätegemeinschaft Albrand** ist ein kommunaler Zusammenschluss von 59 Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden zum Zwecke des kommunalen Straßen- und Feldwegbaus mit derzeit 20 Mitarbeitern.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

- **VORARBEITER / KOLONNENFÜHRER (m/w/d)**
IM BEREICH STRASSEN- UND TIEFBAU in Vollzeit

Sie bieten:

- Berufserfahrung im Bereich Tiefbau / Straßenbau
- Kenntnisse im Umgang mit Baumaschinen
- Erfahrung in Mitarbeiterführung ist von Vorteil
- selbstständige, zielorientierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit langfristiger Perspektive
- ein regionaler Arbeitsbereich mit geregelten Arbeitszeiten
- leistungsgerechte, übertarifliche Bezahlung
- Einarbeitungszeit
- Fortbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage bezahlter Erholungsurlaub/Kalenderjahr und Weihnachtsgeld
- Zuschüsse zu betrieblicher Altersvorsorge
- einen verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz

Wenn Sie ein Teil unseres Teams werden möchten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **30.01.2020**.

Für Fragen steht Ihnen unser techn. Geschäftsleiter Hubert Gramenske gerne zur Verfügung.

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Donaustraße 1, 88499 Altheim

Telefon (0 73 71) 93 30 - 25

E-Mail: albrand@gemeinde-altheim.de

<http://www.gemeinde-altheim.de>

/ Rathaus / Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Mitteilungen aus der Verwaltung

Christbaumsammlung

Einsammeln der ausgedienten Christbäume in der Gesamtgemeinde am Samstag, 11.01.2020 durch die Brauchtumsfreunde Birkenhard e.V.

Bitte die ausgedienten Christbäume am Samstag bis spätestens 9:00 Uhr sichtbar bereitlegen, damit diese eingesammelt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass beim Funkenplatz kein Grüngut angeliefert werden darf!

Hierfür steht die Grüngutsammelstelle in Warthausen zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Die Bahn informiert:

Informationen der Deutschen Bahn AG über Bauarbeiten im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn für das Jahr 2020

Die Südbahn zwischen Ulm und Friedrichshafen sowie die Bodensee-Gürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Lindau werden bis Ende 2021 in mehreren Etappen elektrifiziert.

Am 19. Dezember 2019 enden die Bauarbeiten planmäßig im Abschnitt Biberach (Riß) – Aulendorf, sodass Sie zwischen Ulm und Friedrichshafen Stadt ab 20. Dezember 2019 wieder umsteigefrei reisen können.



Tagesaktuelle Informationen zu unseren Baustellen finden Sie im Internet auch unter: bauinfos.deutschebahn.com
Auf dieser Website können Sie auch kostenlos einen E-Mail Newsletter für ihre individuell gewählte Strecke abonnieren.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender – Januar 2020

- 05.01. Schützenverein Birkenhard 1924 e. V.
Neujahrschießen
- 06.01. Kath. Kirchengemeinde
Neujahrsempfang im Heggelinhaus
- 08.01. Förderverein Pflegeheim Schloßpark e. V.
Ausfahrt mit den Heimbewohnern
- 11.01. Brauchtumsfreunde Birkenhard
Christbaumsammlung in der Gesamtgemeinde
- 12.01. Förderverein Pflegeheim Schloßpark e. V.
Konzert des Liederkranzes Warthausen
- 14.01. Seniorengemeinschaft Warthausen
Kaffeenachmittag
- 17.01. Berg- und Heimatfreunde Warthausen e. V.
Jahreshauptversammlung
- 22.01. Evang. Kirchengemeinde
Seniorenkreis
- 22.01. Förderverein Pflegeheim Schloßpark e. V.
Ausfahrt mit den Heimbewohnern
- 26.01. Kath. Kirchengemeinde
Firmung

Entsorgung

Abfuhrtermine Gelber Sack - Januar 2020

Die Gelben Säcke des Landkreises werden am
Mittwoch, 15. Januar 2020

abgeholt. Am Abfuhrtag müssen die Gelben Säcke/Blauen Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein. Die Befüllung der Blauen Tonne mit Wertstoffen darf nur über Gelbe Säcke erfolgen. Bitte kein loses Material einfüllen!

Weitere Informationen zu den Gelben Säcken finden Sie in der Abfallfibel des Landkreises Biberach oder unter www.biberach.de.

Müllabfuhrtermine - Januar 2020

- **Donnerstag, 3. Januar 2020**
- **Donnerstag, 16. Januar 2020**
- **Donnerstag, 30. Januar 2020**

Abfuhrtermine Papiertonne - Januar 2020

Die Papiertonne des Landkreises wird am

Dienstag, 14. Januar 2020

geleert. Am Abfuhrtag müssen die Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein.

Was gehört in die Papiertonne?

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Kartonagen, loses Papier, Werbepostkarten, Hefte und Bücher, Pappe, Schredderpapier

Was darf nicht in die Papiertonne?

Tapeten, Tetra Paks (Kartonverbunde), Plastik, Verpackungsmaterialien, Hygienepapier, Servietten, Hausmüll, Glas, Dosen, Bauschutt, Holz, Biomüll

Fragen zur Papiertonne

Informationen erhalten Sie unter www.biberach.de oder telefonisch unter Tel. 0 73 51 / 52-6377.

Kleine Galerie

im Rathaus Warthausen, Obergeschoss

Ausstellung
Bilder in Öl von

Reinhard Loschan



vom 11.11. - 10.01.2020
zu den Öffnungszeiten

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
Martin-Luther-Str. 6
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Freitag, 20.12.

- 08.45 Uhr Warthausen, St. Johannes: Ökumenischer Weihnachtsgottesdienst der Sophie-La-Roche-Schule
- 10.30 Uhr Schemmerberg, Pflegeheim Römergarten: Evangelischer Gottesdienst
- 14.00 Uhr Warthausen, Pflegeheim Schlosspark: Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag, 22. Dezember – 4. Advent

- 09.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst mit Adventslieder-Singen. (Pfarrer Hans-Dieter Bosch)
- 24.12.2019/ Heilig Abend:**
- 15.30 Uhr Warthausen: Familiengottesdienst mit Weihnachtsspiel
- von Konfirmanden mitgestaltet
- 16.30 Uhr Warthausen: Festgottesdienst mit Predigt
- musikalische Gestaltung durch Orgel und Gesang
- 17.45 Uhr Schemmerberg: Festgottesdienst mit Predigt und Mitwirkung des Liederkranz Schemmerberg (Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

25.12.2019/1. Christtag:

- 09.30 Uhr Biberach, Stadtpfarrkirche St. Martin: Festgottesdienst mit Abendmahl und Begleitung durch den Posaunenchor Biberach (Pfr. Ulrich Heinzemann, Pfr. Johannes Köhnlein)



**26.12.2019/ 2. Christtag:**

09.30 Uhr Röhrwangen: Gottesdienst.
10.30 Uhr Schemmerhofen: Gottesdienst.
(Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

29.12.2019/Sonntag nach dem Christfest

09.30 Uhr Biberach, Spitalkirche: Gottesdienst.
(Pfr. Margit Bleher)

31.12.2019/Altjahrabend:

18.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst zum Jahresschluss mit
Abendmahl.
(Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

05.01.2020 – 2. Sonntag nach dem Christfest

09.30 Uhr Biberach, Stadtpfarrkirche: Gottesdienst.
(Pfr. Ulrich Heinzelmann)

06.01.2020 – Epiphania/Hl. Drei Könige

09.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst.
(Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

12.01.2020 – 1. Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst mit Einführung der neuen
Kirchengemeinderäte.
(Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

**Hingewiesen wird auf die evangelischen Gottesdienste in den
Pflegerheimen: In Warthausen Schlosspark (Freitag, 20.12. um
14.00 Uhr) und in Schemmerberg (Freitag, 20.12. um 10.30 Uhr).**

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie:
Gesegnete Weihnacht und Gottes Begleitung
im Neuen Jahr!**

Wir bedanken uns für die Hilfe und für den Einsatz von vielen Gemeindegliedern in diesem Jahr. Mit Tatkraft, mit Anregungen, Kritik und guten Gedanken wurden wir unterstützt. Ihre Spenden, Opfer, der freiwillige Gemeindebeitrag und nicht zuletzt Ihre Kirchensteuer machten es möglich unsere Gemeinde so vielfältig zu gestalten. Und darüber freuen wir uns sehr und sind dankbar.

Ihr Pfr. Hans-Dieter Bosch

In diesen Tagen wird der neue Gemeindebrief in unserer Kirchengemeinde verteilt.

Herzlichen Dank allen, die dabei mithelfen. Sollten Sie bis Freitag, 20.12. keinen Gemeindebrief bekommen haben: Bitte im Pfarramt anrufen. 07351 13914



Gemeindebrief zum Weihnachtsfest 2019



Bild: N. Schwarz © GemeindebriefDruckerei.de

Ein Licht geht uns auf in der Dunkelheit,
durchbricht die Nacht und erhellt die Zeit.
Licht der Liebe, Lebenslicht. Gottes Geist verlässt uns nicht.

Lied Nr. 555 - Evangelisches Gesangbuch

Kath. Kirchengemeinde Warthausen

**Kath. Pfarramt:****Pfarrer Wunibald Reutlinger**

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 - 11.00, außerdem Mi. 16.00 - 18.00

Die Gottesdienstordnung entnehmen Sie bitte aus dem Kirchenblatt Impulse bzw. Homepage!

Neue Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Ab Januar ändern sich die Öffnungszeiten im Pfarrbüro!

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9-11 Uhr

Mittwoch 16-18 Uhr

Mittwochvormittag geschlossen!



**AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20 * C+M+B+20**

Sternsinger

„Die Sternsinger kommen!“

heißt es vom 28.12.2019 bis zum 06.01.2020 in allen Ortsteilen Warthausens. In Röhr-

wangen werden sie am 05.01.2020 unterwegs sein.

Mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B+2020“ bringen die Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen, sammeln für benachteiligte Kinder in aller Welt und werden damit selbst zu einem wahren Segen.

„Frieden! – Im Libanon und weltweit“ – das ist die Kernbotschaft der Sternsinger bei der aktuellen Aktion Dreikönigssingen. Damit wollen die Sternsinger darauf aufmerksam machen, wie wichtig Frieden gerade für Kinder und Jugendliche überall auf der Welt ist. Die Sternsinger freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und danken Ihnen schon jetzt herzlich für die freundliche Aufnahme.

**Musikalisches Krippenspiel**

„Auf dem Weg nach Weihnachten“ heißt es am Heiligen Abend (24.12.) in der Pfarrkirche St. Johannes in Warthausen. Besonders Familien mit Kindern sind um 15:30 Uhr zur Krippenfeier herzlich eingeladen. Im Mittelpunkt der Feier steht das musikalische Krippenspiel, welches von Kindern und Jugendlichen gestaltet



wird. Neben dem Projektchor der Tonika kizz wird auch ein Bläserensemble des Musikvereins Warthausen die Feier musikalisch gestalten. Machen auch Sie sich auf, dem Stern von Bethlehem zu folgen.

Tonika on Tour

Am Sonntag 22.12.19 wird Tonika den Gottesdienst um 9.45 Uhr in Unteressendorf mitgestalten.

Kirchengemeinderatswahlen am 22. März 2020

unter diesem Motto steht die nächste Kirchengemeinderatswahl. Kirche lebt von und mit Menschen, die eine lebendige Gemeinschaft ausmachen und sich beteiligen. Die Kirchengemeinden St. Johannes Warthausen und St. Maria, Mutter der Christenheit, Birkenhard freuen sich, wenn sich zur KGR-Wahl engagierte Frauen und Männer als KandidatInnen für dieses wichtige Amt fänden. Wenn Sie jemanden kennen oder selber für dieses Ehrenamt Interesse haben, können Sie sich an die unten stehenden Personen wenden. Gerne geben wir auch Auskunft über die Arbeit des Kirchengemeinderats bzw. zur anstehenden Wahl.

Nutzen Sie Ihr Vorschlagsrecht!

Bis **02. Februar 2020** können Sie beim Wahlausschuss Vorschläge zur KGR-Wahl im Pfarrbüro Warthausen einreichen.

Für Warthausen:

z.H. Herrn Rudolf Fisel

Für Birkenhard:

z.H. Frau Stefanie Hofbauer-Schmid

Schön wäre es, wenn der neue Kirchengemeinderat ein Spiegelbild der Gemeinde sein könnte. So suchen wir Frauen und Männer aus verschiedenen Altersgruppen, die bereit sind zu kandidieren. Auch wäre es gut, wenn die verschiedenen Gruppen und Kreise, die es in unserer Gemeinde gibt, im Gremium vertreten wären. Überlegen Sie doch gemeinsam, wer Ihre Gruppierung im Kirchengemeinderat vertreten könnte und ermutigen Sie geeignete Personen zur Kandidatur! Auch Menschen, die bisher eher distanziert zur Kirchengemeinde stehen, können im Kirchengemeinderat wichtige Impulsgeber sein. Denken Sie also auch an mögliche Kandidierende, die Sie bisher noch gar nicht im Blick hatten.

Parkplätze bei der Kirche in Birkenhard

Besucher der Kirche oder des Gemeindehauses sollen bitte keine Fahrzeuge auf den neu angelegten Parkplätzen des Mehrfamilienhauses in der Warthausener Str. 18/1 abstellen. Dafür können die Stellplätze beim Friedhof benützt werden.

W. Reutlinger, Pfarrer

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Berg- und Heimatfreunde



Winterzeit ist Hüttenzeit!

Entspannen, die Stille genießen, etwas Schneeschuhgehen oder nur wandern.

Vom 03.01.-06.01.2020 ist die Immler-Alpe offen, wer gern 1 oder mehr Tage auf der Hütte verbringen möchte, dann bitte rechtzeitig bei Josef Ebenhoch unter Handy.: 0170/7328283 anfragen.

Wir wünschen Allen eine schöne Weihnacht!

Brauchtumsfreunde Birkenhard



Heimatbuch „Birkenhard - Brauchtum und Dörfliches Leben“:

Sie suchen ein passendes Weihnachtsgeschenk? Die 2. Auflage des Heimatbuches „Birkenhard - Brauchtum & Dörfliches Leben“ eignet sich bestens als Geschenk. Aktuell ist das Buch zum Stückpreis von 14,50 Euro erhältlich:

- Im Rathaus Warthausen

- Bei Ute & Karl Vunc, Am Espach 8, 88447 Birkenhard, Tel. 07351-827320

Förderverein Pflegezentrum Schlosspark Warthausen

Besuch der Kita Sternschnuppe am 9. Dezember

Eines der Höhepunkte im Alltag der Bewohner des Charleston Wohn- und Pflegezentrums Warthausen:

38 Mädchen und Jungs der Kita „Sternschnuppe“ aus Oberhöfen fanden ihren Weg zu den zahlreich wartenden Seniorinnen und Senioren, um ihnen eine vorweihnachtliche Freude zu bereiten. Nach einer kleinen Stärkung mit Brezeln und Tee machten sich die Bambini unter Anleitung ihrer Erzieherinnen und Betreuerinnen auf, die einzelnen Stockwerke des Pflegezentrums mit ihrem Charme zu verzaubern: Gedichte, vorweihnachtliches Liedgut und einstudierte Tänze ließen die Augen von Alt und Jung erstrahlen. Ein Dank an alle Beteiligten: Den Helfern des Fördervereins, die dieses kleine Gastspiel zum wiederholten Mal realisierten, den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, die diese Darbietung so herzlich mit den Kindern einstudiert haben, dem unermüdeten Personal des Pflegezentrums und natürlich nicht zu vergessen: **Den Kindern selbst, die sich mächtig ins Zeug legten, den ergrauten Zuschauern eine Freude zu bereiten. Und das haben sie wieder mal ganz großartig hingekriegt. Und abends gab es dann bestimmt noch eine ganze Menge zu erzählen!**



Kleine Krümelmonster ...



Beim Auftritt aber in Höchstform – Das Publikum war begeistert!

Musikverein Warthausen



Krippenspiel in der Kirche St. Johannes in Warthausen

An Heiligabend, 24. Dezember findet um 15:30 Uhr zum ersten



Mal ein Krippenspiel, unter dem Namen „Auf dem Weg nach Weihnachten“, zusammen mit dem Kinder- und Projektchor Tonika kizz sowie dem Jugendorchester des Musikvereins Warthausen statt. Die Geschichte erzählt vom Weg der Sterndeuter und der Hirten, die sich auf den Weg machen, dem neugeborenen König zu huldigen. Hierzu laden wir alle Gemeindemitglieder herzlich ein.

Voranzeige: Bläserklänge zum neuen Jahr

In Warthausen ist es seit vielen Jahren Brauch, das neue Jahr mit festlichen Klängen zu begrüßen. Herzliche Einladung am Neujahrstag, 01.01.2020 um 17:00 Uhr vor dem Pfarrhaus der Kirche St. Johannes in Warthausen. Genießen Sie festliche Bläsermusik, treffen Sie sich mit Ihren Freunden und Bekannten und trinken Sie ein Tasse Glühwein oder Punsch aufs neue Jahr. Die Musikerinnen und Musiker freuen sich über Ihren Besuch

Voranzeige: Dorffasnet

Am **Fasnetssamstag, 22.02.2020 um 20.00 Uhr** findet in der Festhalle Warthausen wieder die alljährliche Dorffasnet statt. Motto: „**Narrenzeit in USA – Warthausen goes Amerika!**“
Veranstalter: Musikverein Warthausen

Jugendbereich:

Zur Vorbereitung unseres Krippenspiel finden, folgende Proben statt:

Freitag, 20.12. Probe von 18:00 bis 19:00 Uhr

Montag, 23.12. Probe von 14:45 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag, 24.12. Generalprobe um 14:00 Uhr

Ehemaligen-Stammtisch:

Der erste Ehemaligen-Stammtisch im neuen Jahr findet am Donnerstag, 09. Januar um 20:00 Uhr im Knopf statt. Hierzu sind alle ehemaligen und auch aktiven Musikerinnen und Musiker herzlich eingeladen.

Blasorchester:

Die erste Probe im neuen Jahr findet am Dienstag, 14.01.2020 um 20:00 Uhr statt.

Schulförderverein Sophie-La-Roche-Schule Warthausen



Einladung zur Jahreshauptversammlung des Schulfördervereins der Sophie-La-Roche-Grundschule Warthausen e.V.

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Interessierte zu unserer **Jahreshauptversammlung am Mittwoch 5. Februar 2020** um 20:00 Uhr im Lehrerzimmer der Sophie-La-Roche-Schule Warthausen ein.

Tagesordnungspunkte sind

1. Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahlen
7. Anträge und Verschiedenes

Anträge an die Vorstandschaft sind bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung bei der 1. Vorsitzenden, Frau Corinna Bräuninger, schriftlich einzureichen.

Männerchor Bräschdleng

Bräschdleng Weihnachtskonzerte am 21.12.19

Am Samstag des **vierten** Advents finden die traditionellen Weihnachtskonzerte der Bräschdleng statt.

Am 21.12.19 um 16 Uhr in der ev. Versöhnungskirche in Ummendorf und um 18 Uhr in der Kirche St. Maria Mutter der Chris-

tenheit in Birkenhard, wollen die Bräschdleng die Zuhörer entschleunigen und zum Auftakt in die besinnliche Weihnachtszeit einladen. Wie immer wollen die Bräschdleng nach Ihrem Konzert in Birkenhard ihren Jahresabschluss bei Glühwein, Bredla und Saitenwurst mit ihren Freunden und Gönnern feiern. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Schützenverein Birkenhard



Weihnachtgrüße

Wir wünschen allen Mitgliedern ein frohes & besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten & gesunden Start ins Jahr 2020!

Neujahrsschießen und Er- & Sie - Pokal

Sonntag, 05.01.2020 von 14:00 – 15:30 Uhr im Schützenhaus, anschließend Siegerehrung

Seniorenstammtisch im Schützenhaus

am 07.01.2020 ab 14:00 Uhr im Schützenhaus Birkenhard

Rangliste

Montag, 13.01.2020 & Mittwoch, 15.01.2020
Rangliste 2020 / 1. Durchgang

TSV Warthausen



Abteilung Turnen

ATP - Das Alltagsstrainingsprogramm - neuer Kurs im Januar
Kursstart am 15. Januar 2020: Der Kurs "ATP - Das Alltagsstrainingsprogramm" ist eine Initiative für alle ab 60 Jahren, und zeigt den Menschen Möglichkeiten, wie sie nachhaltig mehr Bewegung in ihren Alltag integrieren können, um ihre Gesundheit aktiv zu fördern. Der 12er Kurs findet im Zeitraum vom 15. Januar bis 1. April 2020 mittwochs von 17:45 bis 18:45 Uhr in der Turn- und Festhalle in Warthausen (Wielandstr. 10) statt. Anmeldung bei Julia Rimmel, Telefon: 07351-302498 (Bitte auf Anrufbeantworter sprechen) oder per e-Mail an julia.rimmel(at)web.de.



Die Besonderheit: Da es sich bei diesem Kurs um ein Pilotprojekt handelt, um den Zwölferkurs künftig in ein Ganzjahresprogramm überzuführen, ist die Teilnahme für die Teilnehmenden kostenfrei. Einzige Teilnahme-Voraussetzung ist, dass sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, keine Gehilfe benötigen und bereit sind, zum Kursende ein paar Fragen zu beantworten (kurzes mündliches Interview durch Frau Rimmel). Als Dankeschön erhält jeder Teilnehmer ein Elastik-Übungsband, so dass die gelernten Übungen auch zu Hause durchgeführt werden können.

Es ist geplant, den Kurs nach den Osterferien als ganzjähriges Angebot in Warthausen fortzuführen.

Wir freuen uns, dieses Projekt begleiten zu dürfen und den Kurs nach den Osterferien als Ganzjahresprogramm anzubieten.

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Das Landratsamt informiert:

Landratsamt Biberach an Heiligabend, am Freitag, 27. Dezember, und an Silvester geschlossen

An Heiligabend, 24. Dezember, am Freitag, 27. Dezember, und an Silvester, 31. Dezember 2019

sind das Landratsamt Biberach in der Rollinstraße 9, 17 und 18 sowie alle Außenstellen in Biberach, Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen geschlossen. Am Montag, 30. Dezember, ist das Landratsamt zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) informiert:

Öffnungszeiten der Entsorgungs- und Recyclingzentren an Heiligabend und Silvester

Das Entsorgungszentrum in Laupheim, Vorholzstraße 41, und das Recyclingzentrum in Biberach, Ulmer Straße 84, sind an Heiligabend und an Silvester nur bis 12 Uhr geöffnet. Das Entsorgungs- und Recyclingzentrum in Unlingen, Göffinger Straße 15, ist an beiden Tagen ganztägig geschlossen.

Biberacher Ernährungsakademie

Workshop „Lust auf Heimat – Genießen mit Mehlen aus der Region“

Die Biberacher Ernährungsakademie veranstaltet am Mittwoch, 8. Januar 2020, im Rahmen der Reihe „Lust auf Heimat“ einen Workshop zum Thema „Genießen mit Mehlen aus der Region“. Der Kurs findet von 17.30 bis 22 Uhr in Vortragsraum und Schulküche der Biberacher Ernährungsakademie, Bergerhauser Straße 36, statt. Gerd Graf von der Dinkelmühle in Tannheim wird zunächst einen Vortrag halten. Im Anschluss werden die Teilnehmer in der Schulküche der Biberacher Ernährungsakademie mit den regionalen Mehlen leckere Backwaren zubereiten und gemeinsam genießen. Mit der Reihe „Lust auf Heimat“ möchte die Biberacher Ernährungsakademie die Wertschätzung für heimische Produkte und den Dialog zwischen Verbrauchern und Erzeugern stärken und klären, wo der Verbraucher die regionalen Lebensmittel kaufen kann. Die Dinkelmühle Gerd Müller arbeitet nach dem Motto „Vom Pflug bis in die Mehlüte aus einer Hand“. Die Teilnahmegebühr beträgt zehn Euro. Die Anmeldung kann telefonisch beim Landwirtschaftsamt unter 07351 52-6702 oder per E-Mail an post@b-ea.info erfolgen.

Insektenforscher hält Vortrag

Professor Dr. Josef Settele spricht beim Neujahrs- und Bürgerempfang des Landkreises

Landrat Dr. Heiko Schmid lädt die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises am Freitag, 10. Januar 2020, um 18 Uhr in die Stadthalle in Bad Schussenried zum traditionellen Neujahrs- und Bürgerempfang ein. Gastredner ist Professor Dr. Josef Settele. Der Insektenforscher spricht zum Thema „Insektenschwund – Fakten und Folgen“. Angesichts der derzeitigen Diskussionen um Klimaschutz, Artenschutz und Nachhaltigkeit ein hochaktuelles Thema, zu dem ein weltweit anerkannter und profilierter Wissenschaftler

sprechen werde, so Landrat Dr. Heiko Schmid. Musikalisch umrahmt wird der Neujahrs- und Bürgerempfang vom Blechbläserquintett „Brassabel“.

Hintergrund:

Professor Dr. Josef Settele vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ - Halle) referiert über den Insektenschwund. Der renommierte Forscher und Wissenschaftler legt Fakten dar und zeigt deren Folgen auf. Prof. Dr. Settele ist Co-Vorsitzender für das Globale Assessment des Weltbiodiversitätsrates und Co-Autor der Biodiversitätsstudie, die im Mai vorgelegt wurde und weltweite Beachtung fand. Er wuchs in Marktoberdorf auf und studierte an der Universität in Hohenheim Agrarbiologie.

Insekten sind für die Biodiversität unersetzlich. Sie stellen mehr als 60 Prozent der bekannten Tierarten. Ohne sie gäbe es keine Bestäubung von Blüten- und Nutzpflanzen. Seit Jahren jedoch ist die Zahl der Insekten rückläufig mit weitreichenden Folgen.

Das Landratsamt informiert:

Lehrgang zur Erlangung des „Sachkundenachweises im Pflanzenschutz“ und Fortbildungstag „Pflanzenschutz“

Pflanzenschutzmittel dürfen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur verwendet werden, wenn der Anwender die dafür notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz besitzt.

Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz“

Die Obst- und Gartenbauakademie Biberach bietet deshalb zur Erlangung der Sachkunde den Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für Anwender und Abgeber, Schwerpunkt Garten- und Obstbau“ an. Der Lehrgang unter der Leitung von Gartenbautechnikerin Mandy Hopp, findet im Landwirtschaftsamt, Bergerhauser Straße 36, in Biberach statt. Die Kurstermine sind jeweils am Samstag, 11., 18., 25. Januar und 1. Februar 2020 von 9 bis 18 Uhr. Der Praxisteil ist dabei für Samstag, 1. Februar, vorgesehen. Der Lehrgang endet mit einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Sachkunde am Dienstag, 4. Februar 2020. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne diese Sachkunde stellt einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz dar und muss bei einer Feststellung mit einem Bußgeld und einer Kürzung der EU-Ausgleichsleistungen geahndet werden. Die notwendige Sachkunde besitzen bereits Personen, die entweder einen Berufsabschluss in den Bereichen Land-, Forstwirtschaft oder Gartenbau absolviert oder einen Pflanzenschutzsachkundelehrgang besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Teilnahme- und Prüfungsgebühr inklusive lehrgangsbegleitender Fachliteratur mit Prüfungsfragen und -antworten beträgt 149 Euro.

Fortbildungsveranstaltung „Pflanzenschutz“

Aufgrund des neuen Pflanzenschutzgesetzes und der Sachkunde-Verordnung besteht sowohl für alle Fachwarte, Gärtner, Gartencenter-, Gemeinde- und Bauhofmitarbeiter, die Pflanzenschutzmittel anwenden als auch für alle Verkäufer, welche diese abgeben, eine Weiterbildungspflicht im Pflanzenschutz. Die Fortbildungsmaßnahme muss einen zeitlichen Umfang von vier Stunden umfassen. Ohne den Nachweis des Besuches solcher Fortbildungsveranstaltungen kann die vorhandene Sachkunde ungültig werden. Die Obst- und Gartenbauakademie Biberach führt deshalb zu diesem Themenbereich eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme durch. Zusätzlich werden aktuelle tierische und pflanzliche Schaderreger vorgestellt. Des Weiteren werden Probleme bei der Düngung erörtert. Die Fortbildung findet am Freitag, 3. April 2020, von 9 bis 13 Uhr im TG-Vereinsheim, Adenauerallee 11, in Biberach statt. Für die Fortbildung mit Gartenbautechnikerin Mandy Hopp und die Ausstellung der Besuchsbescheinigung ist eine Gebühr von 49 Euro zu entrichten. Die Teilnehmer werden gebeten, ihren Personalausweis zur Veranstaltung mitzubringen. Für beide Veranstaltungen, den Lehrgang zur Erlangung des „Sachkundenachweises im Pflanzenschutz“ und die Fortbildung „Pflanzenschutz“, ist eine verbindliche Anmeldung unter Telefon 07351 52-6702 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@biberach.de notwendig. Anmeldeschluss ist bereits Mittwoch, 8. Januar 2020.



Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert:

Informationsveranstaltungen zum Thema „Milchvieh aktuell“

Das Sachgebiet Tierhaltung des Landwirtschaftsamtes bietet im Januar 2020 zwei Informationsveranstaltungen zum Thema „Milchvieh aktuell“ an. Dabei referieren die Mitarbeiter Patricia Seele, Anja Maucher und Josef Harsch zu aktuellen Themen in der Milchviehhaltung. Die erste Veranstaltung findet am Montag, 14. Januar 2020, um 13.30 Uhr im Bräuhaus in Hailtingen statt, die zweite Veranstaltung am Montag, 28. Januar, um 13.30 Uhr im Gasthaus Rössle in Füramoos. Im Veranstaltungskalender des Landwirtschaftsamtes wurde für die Veranstaltung in Füramoos ein falscher Termin abgedruckt. Dieser Termin (21. Januar) entfällt.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Besucherrekord im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach

Nach der „Oberschwäbischen Dorfweihnacht“ zieht das Freilichtmuseum eine Rekordbilanz: 2019 strömten annähernd 81.000 Besucherinnen und Besucher nach Kürnbach.

Am Ende waren es fast 6.100 Menschen, die am vergangenen zweiten Adventswochenende stimmungsvolle Stunden bei der Oberschwäbischen Dorfweihnacht in Kürnbach verbrachten. „Die Dorfweihnacht hat einen ganz besonderen Charme, den es sonst nicht zu finden gibt. Die Besucher erleben bei uns gelebtes Brauchtum und interessante Hintergrundinformationen, Mundartschauspiel, Gebasteltes, Kunsthandwerk und vieles mehr. Das wissen die Gäste sehr zu schätzen“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid.

Besucherrekord in der Gesamtsaison 2019

Die Dorfweihnacht ist der gelungene Abschluss einer erfolgreichen Saison 2019. Die beträchtlich gestiegenen Zahlen aus der Jubiläumssaison 2018 konnten in diesem Jahr nicht nur gehalten, sondern sogar leicht übertroffen werden: Dieses Jahr waren fast 81.000 Besuche zu verzeichnen, das entspricht einem Zuwachs von 0,5 Prozent zum Vorjahr – und einem Besucherrekord: Nie in 51 Jahren Museumsgeschichte kamen mehr Besucherinnen und Besucher nach Kürnbach.

„Der Rekord ist toll, aber nicht entscheidend“, unterstreicht Landrat Dr. Heiko Schmid. „Viel wichtiger ist, dass wir unsere Besucherzahlen innerhalb weniger Jahre verdoppeln und auf diesem Niveau stabilisieren konnten. Das zeigt: Bei den Bürgerinnen und Bürgern kommt es sehr gut an, dass wir kulturhistorische Inhalte unterhaltsam vermitteln.“ Kürnbach sei eines der erfolgreichsten Museen zwischen Ulm und Bodensee und als größter Anbieter generationen-übergreifender Bildungsangebote ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungsinfrastruktur im Landkreis Biberach.

Winterpause, aber keine Winterruhe

Die Planungen für 2020 und darüber hinaus laufen im Museumsdorf bereits auf Hochtouren. „Auch wenn das Freilichtmuseum im Winter ohne Besucher seinen ganz eigenen Reiz hat: Zeit zum Winterschlaf gibt es leider nicht“, schmunzelt Landrat Dr. Heiko Schmid. So arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell am Jahresprogramm 2020 und bereiten die nächstjährige Ausstellung mit dem Titel „Freiheit auf vier Rädern? Wie das Auto Oberschwaben verändert hat“ vor. Die neue Saison startet dann am 29. März 2020.

Öchsle-Museumsbahn setzt Erfolgsgeschichte fort

Die Öchsle Schmalspurbahn hat erneut ein sehr erfolgreiches Jahr hinter sich. 2019 sind die Fahrgastzahlen nochmals um rund 1600 auf knapp 48000 Besucher gestiegen. Insgesamt war das Öchsle an 79 Tagen zwischen Mai und Dezember auf der Strecke zwischen Warthausen und Ochsenhausen unterwegs, davon 24 Mal als Sonderfahrt – sieben mehr als im Vorjahr.

Die Museumsbahn zählt in Oberschwaben zu den Besuchermagneten für die Region. „Die seit Jahren steigenden Fahrgastzahlen unserer Museumsbahn und die große Begeisterung unserer Fahrgäste zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind“, freut sich Andreas Albinger, Geschäftsführer der Öchsle-Bahn AG.

Vor allem auch die Sonderfahrten wie die Bachchusfahrt, die kulinarische Reise oder die Mondscheinfahrten trugen in diesem Jahr zum Erfolg bei, denn alle waren restlos ausgebucht. Rund 2700 Fahrgäste ließen sich die diesjährigen neun Niskolausfahrten zum Ende der Saison nicht entgehen. Auch andere Aktionen fanden bei den fahrgästen großen Anklang. So war die Westernfahrt in Zusammenarbeit mit den Festspielen Burgrieden ebenso ein Saisonhöhepunkt wie der zum zweiten Mal organisierte Teddybärtag. Um die Museumsbahn zu betreiben, ist die Arbeit des Öchsle-Schmalspurbahnvereins unverzichtbar: Über 10000 ehrenamtliche Arbeitsstunden haben die gut 50 aktiven Vereinsmitglieder auch in diesem Jahr für Dienste als Lokführer, Heizer, Zugführer, Schaffner und im Restaurationswagen, für Werkstattarbeiten sowie für die Instandhaltung der Zugstrecke aufgewendet. Auch jetzt in der Winterpause stehen in Vorbereitung der neuen Saison 2020 eine Vielzahl von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Wagen und Lokomotiven an.

„Wir freuen uns über die sehr erfolgreiche Saison 2019 und stehen bereits mitten in den Vorbereitungen für die kommende Saison. Auch im nächsten Jahr wollen wir unseren Fahrgästen wieder einiges bieten. Unter anderem haben wir den „Schussenrieder Hopfenexpress“ und einen Kindertag mit dem bekannten Zauberer Jo Brösele neu im Programm“, ist Benny Bechter, Vorsitzender des Öchsle-Schmalspurbahnvereins überzeugt, dass das Öchsle auch im kommenden Jahr seine große Beliebtheit noch weiter steigern wird. Der „Schussenrieder Hopfenexpress“ am 4. Juli 2020 umfasst einen Empfang mit Häppchen, Zugfahrt, Verkostung verschiedener Biere, Imbiss und Live Musik. Eine Reservierung ist unbedingt erforderlich. Neu sind auch zwei Blasmusikfahrten mit Weißwurstfrühstück im September.

Doch damit nicht genug: Die Öchsle-Gäste können sich in der kommenden Saison auf viele weitere Attraktionen und bewährte Angebote freuen, wie die Kulinarische Reise im Juni oder die Winterdampfahnen Ende November.

Gutscheine für diese Veranstaltungen, die sich auch noch kurzfristig gut als Weihnachtsgeschenk eignen, erhalten Interessenten bei der Tourist-Information der Stadt Ochsenhausen (Tel.: 07352/922026).

Guter Vorsatz für das neue Jahr:

Blut spenden und Leben retten

Alle haben sie, die guten Vorsätze für das neue Jahr. „Jetzt spende ich auch“, könnte so ein Vorsatz sein. Das DRK lädt Sie herzlich ein, als Lebensretter ins neue Jahr zu starten.

Blutspender helfen Verletzten nach einem Unfall mit hohem Blutverlust, einem Patienten mit einer Krebserkrankung oder spenden lebensrettendes Blut für eine Herzoperation. Blutspender retten Leben!

Der DRK-Blutspendedienst bittet um Ihre Blutspende am:

Dienstag, dem 07.01.2020

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Rot-Kreuz-Zentrum, Rot-Kreuz-Weg 27, 88400 Biberach

Blutspender helfen nicht nur Kranken und Verletzten, sie leisten auch etwas für ihre eigene Gesundheit. Jede Blutspende ist gleichzeitig ein kleiner Gesundheitscheck. Bei jeder Spende kontrolliert der DRK-Blutspendedienst Puls und Blutdruck und misst den roten Blutfarbstoff (Hämoglobinwert). Im Labor werden die Blutspenden auf unterschiedliche Krankheitserreger wie HIV, Hepatitis B und C untersucht. Neben dem guten Gefühl, Leben gerettet zu haben, ist jede Blutspende auch eine kleine Gesundheitskontrolle.

Zur Unterstützung der guten Vorsätze verlost der DRK-Blutspendedienst unter allen Spendern in Baden-Württemberg und Hessen im Aktionszeitraum vom 6. Januar bis 2. Februar 2020 insgesamt 10 Fitness-Uhren.

Blutspender sind von 18 bis 72, Erstspender höchstens 64 Jahre alt. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Blutentnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.



Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Fachbereich Pflege Schwerpunkt: Berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe (BFQ-Anleitung in der Pflege)

Mit der generalistischen Pflegeausbildung ist die bundesgesetzliche Qualifizierung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Umfang von 300 Stunden erforderlich. Die Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen in der Pflege mit dem Schwerpunkt „Berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe“ bietet diese Möglichkeit an der Matthias-Erzberger-Schule. Weitere Informationen zur BFQ-Anleitung in der Pflege erhalten Sie bei der Matthias-Erzberger-Schule Biberach, Tel.: 07351/346-339, Mail: ersing.claudia@mes-bc.de oder handschuh.claudia@mes-bc.de.

Caritas sucht leerstehenden Wohnraum - Wohnung vermieten und Gutes tun!

Ihre Wohnung oder Einliegerwohnung steht leer und Sie als Eigentümer denken schon länger über eine Vermietung nach? Sie haben aber Bedenken: Passt der Mieter zu uns? Kommt die Miete pünktlich? Geht der Mieter sorgfältig mit meinem Wohnraum um? Auf diese Fragen haben wir als Caritas Biberach-Saulgau die passenden Antworten. Wir bieten Ihnen Kompetenz, Sicherheit und Garantie.

Es gibt bei uns viele Menschen, die bereits seit langem eine passende Wohnung suchen, aufgrund ihrer Einkommens- oder Lebenssituation aber Absage um Absage erhalten. Das möchten wir ändern. Ihnen als Vermieter bietet die Caritas Biberach-Saulgau deshalb nicht nur die zuverlässige Mieterauswahl, wir garantieren Ihnen auch die Miete und bieten finanzielle Sicherheit. Darüber hinaus sind wir Ihr Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Vermietung und kümmern uns um Ihre Wohnung – bis hin zur professionellen Wohnungsverwaltung!

Die Caritas-Region Biberach-Saulgau und die katholischen Dekanate Biberach und Saulgau haben mit Unterstützung der Diözese Rottenburg-Stuttgart das Projekt „TürÖFFNER“ gestartet, dessen Ziel es ist, Türen und Herzen für Menschen zu öffnen, die sich wegen ihrer derzeitigen Lebensumstände schwer tun, einen passenden Wohnraum zu finden. Dieses Problem betrifft immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft, besonders Alleinerziehende und Menschen mit geringem Einkommen.

Positive Erfahrungen mit der Kirchlichen Wohnrauminitiative gibt es zum Beispiel in der Caritas-Region Ravensburg-Oberschwaben. Dort konnten innerhalb von zwei Jahren 120 Menschen in 40 Wohnungen vermittelt werden.

Seien Sie TürÖFFNER - melden Sie sich bei uns!

Ihr Ansprechpartner bei der Caritas Biberach-Saulgau:

Robert Talaj
Caritas Biberach-Saulgau
Saulgauer Str. 51, 88400 Biberach
Telefon: 0 73 51 / 3 49 51- 209
Handy: 01 72 / 6 43 84 70
Mail: talaj.r@caritas-biberach-saulgau.de
Internet: www.tueroeffner-bcs.de

Öffnungszeiten des Hallensportbads in den Weihnachtsferien

Das Hallensportbad Biberach hat während den Weihnachtsferien folgende Öffnungszeiten:

- Täglich von 9 bis 20 Uhr geöffnet (am Donnerstag, 2. Januar 2020 von 9 bis 22 Uhr geöffnet)
- An Heiligabend und Silvester sowie an den Montagen (23. und 30. Dezember) ist das Bad geschlossen.
- Am ersten Weihnachtsfeiertag und an Neujahr ist das Bad von 14 Uhr bis 20 Uhr geöffnet.
- Am zweiten Weihnachtsfeiertag und am 6. Januar 2020 - Heilige Drei Könige - ist das Bad von 9 Uhr bis 20 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen zum Frei- und Hallensportbad sind bei den Mitarbeitern der Stadtwerke Biberach telefonisch unter 07351/30250-150, per Mail an info@swbc.de oder persönlich in der Freiburger Straße 6 in Biberach erhältlich. Aktuelles über Nahverkehr, Bäder und Parkhäuser kann auf der Homepage www.swbc.de eingesehen werden.

Vertreterversammlung der DRV Baden-Württemberg tagte in Stuttgart

Der Kunde im Mittelpunkt

Die Vertreterversammlung, das Parlament der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg, verabschiedete am 13. Dezember 2019 in Stuttgart mit knapp 22,9 Milliarden Euro den zweitgrößten Haushalt des Bundeslandes. Der Großteil der Einnahmen stammt aus Beiträgen. Auf der Ausgabenseite bilden Rentenzahlungen mit rund 18,8 Milliarden Euro die mit Abstand größte Position. Für medizinische und berufliche Rehabilitation hat die DRV Baden-Württemberg über 557 Millionen Euro eingeplant.

Kernmarke der DRV Baden-Württemberg: Auskunft und Beratung

Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Andreas Schwarz, hob bei der Vertreterversammlung die Dienstleistungsangebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers hervor. Die Arbeit der DRV Baden-Württemberg orientiert sich in ihren Angeboten immer nah an den Bedürfnissen der Kunden. So nutzen beispielsweise Arbeitgeber die Möglichkeit einer Beratung des DRV-Firmenservices direkt vor Ort in ihrem Unternehmen. Insgesamt bietet die DRV Baden-Württemberg ein engmaschiges Beratungsnetz mit Regionalzentren und Außenstellen und kurzen Wartezeiten. Die Beraterinnen und Berater führen intensive Gespräche mit den Ratsuchenden zum Thema Prävention, Rehabilitation, Rente und Altersvorsorge und helfen, wo es geht. »Wir sind in Auskunft und Beratung bundesweit unangefochten die Nummer 1. Dies wollen und werden wir auch in Zukunft bleiben – darauf dürfen sich unsere Kunden verlassen«, sagte Andreas Schwarz. In den letzten zehn Jahren hat die DRV Baden-Württemberg 64.000 Intensivgespräche zur Altersvorsorge geführt. »Die Qualität dieser Beratungen wurde uns in der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift Finanztest bestätigt«, informierte Schwarz die Mitglieder der Vertreterversammlung.

Digitalisierung der Geschäftsprozesse

Um das Angebot stets up to date zu halten, geht die DRV Baden-Württemberg auch neue Wege. Sie bietet insbesondere für die Kundinnen und Kunden im ländlichen Raum Beratung per Videochat an. Zudem erleichtert die DRV ihren Versicherten den Zugang zu den Leistungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers. Zum Beispiel ist es möglich, online einen Reha-Antrag zu stellen, der wiederum seit diesem Jahr von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern komplett papierlos bearbeitet wird. »Das waren große Schritte für unser Haus, aber natürlich werden es nicht die letzten bleiben in punkto Digitalisierung«, sagte Joachim Kienzle, alternierender Vorsitzende des Vorstandes der DRV Baden-Württemberg.



Sonstiges - Umlandgemeinden

Festliche Adventsmusik

Am Sonntag, 22. Dezember 2019, veranstaltet der Musikverein Reute e. V. wieder die „Festliche Adventsmusik“ in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Reute. Beginn ist um 15:30 Uhr. Der Eintritt ist frei – Spenden sind herzlich willkommen.

Musikverein Obersulmetingen

EINLADUNG ZUM WEIHNACHTSKONZERT

Der Musikverein Obersulmetingen lädt Sie zum traditionellen Weihnachtskonzert

am 2. Weihnachtsfeiertag, den 26. Dezember um 20:00 Uhr in die Mehrzweckhalle Untersulmetingen recht herzlich ein.

Traditionelles Kirchenkonzert

Wie jedes Jahr kommt Christian Segmehl, Saxophon, und Ludwig Kibler, Orgel, wieder nach Rottenacker in die ev. St. Wolfgang Kirche am Freitag, 27.12. um 19:00 Uhr und nach Schemmerhofen in das Käppele am Samstag, 28.12. um 19:00 Uhr. Eintritt frei – Spenden erbeten – Dauer 1 Stunde.

5. Sulminger Baby- und Kinderbasar

Am 05.01.2019 findet von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Gemeindehaus Sulmingen, ein Selbstverkäuferbasar für Baby- und Kinderartikel statt. Tischreservierungen unter basar-sulmingen@gmx.de. **Der gesamte Erlös geht an die Organisation „Zusammen Berge Versetzen e.V.“** Die Veranstaltung wird von der Kath. Kirchengemeinde Sulmingen getragen.

Marimba erklingt in Gutenzell

Das jährlich stattfindenden Dreikönigssingen des Männergesangsverein Gutenzell-Hürbel findet am 6. Januar um 14.00 Uhr in der ehemaligen Klosterkirche statt.

Musikfestspiele Schwäbischer Frühling feiern 25. Geburtstag

Jubiläumsprogramm 2020 ab sofort erhältlich

Bereits zum 25. Mal finden in der Zeit um Christi Himmelfahrt die Musikfestspiele Schwäbischer Frühling in Ochsenhausen statt. Seit seiner Gründung im Jahr 1996 realisiert das Festival erstklassige Musikerlebnisse im Herzen Oberschwabens. So auch im Jubiläumsjahr vom 20. bis 24. Mai.

Geschenkgutscheine sind ab sofort erhältlich. Kartenvorverkaufsbeginn ist der 17. Februar 2020.

Vorbestellungen werden bereits entgegen genommen und mit Beginn des Kartenvorverkaufs bearbeitet. Das Festspielprogramm ist bei der Geschäftsstelle des Musikfestivals erhältlich:

Telefon 07352 9220-27, info@schwaebischer-fruehling.de, www.schwaebischer-fruehling.de

„Die schrillen Fehlperlen“ mit ihrem Programm „SAPPERLOT“.

Sind Sie noch auf der Suche nach einem passenden Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenk? Wir hätten eine tolle Idee für Sie: Der Frauenkreis Ummendorf e.V. präsentiert am:

Samstag, den 25. April 2020 um 20.00 Uhr in der Gemeindehalle in Ummendorf

Seit **Mittwoch, den 11. Dezember 2019** wird der Vorverkauf über die Raiba Ummendorf abgewickelt. Auch bei den Filialen in Eberhardzell, Hochdorf und Ringschnait sind Karten während den Öffnungszeiten zu erwerben.

Ebenso sind Karten beim Frischemarkt Mohr in Ummendorf und über die Homepage unter www.frauenkreis-ummendorf.de erhältlich.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen
Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23
E-Mail: gemeinde@warthausen.de
Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

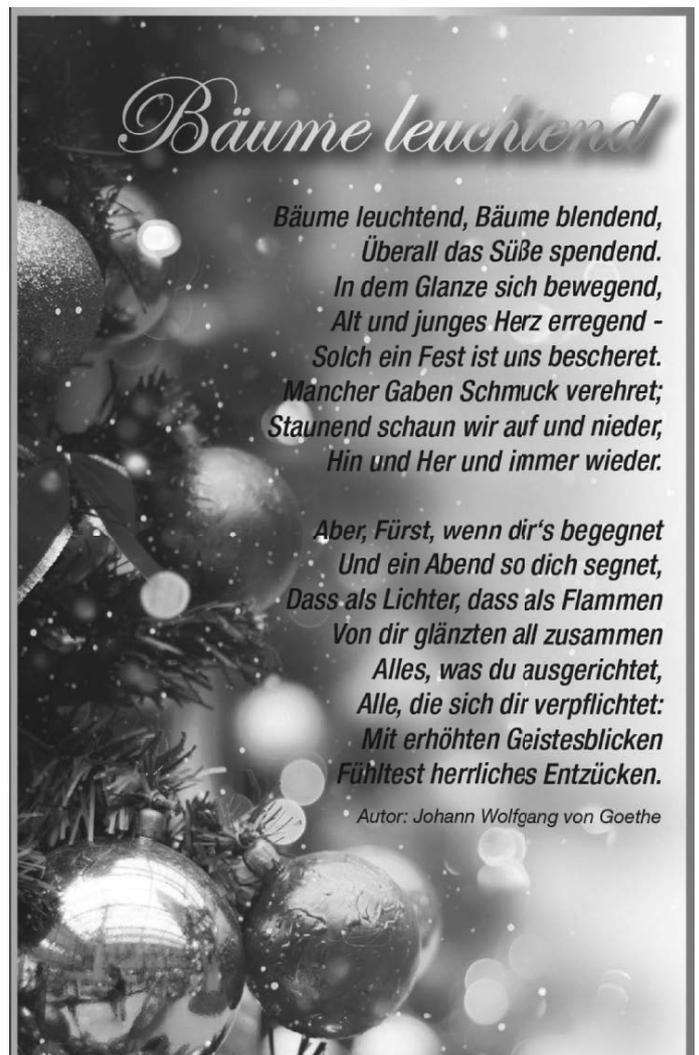
Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Ralf Berti, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0
Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried





WOLLTEST DU NICHT...

...einen kürzeren Arbeitsweg haben?

schwäbische JOBS



Anzeigen-Info

Wir beraten Sie gerne bezüglich
Gestaltung, Formate, Preise.

Sie erreichen uns in der Anzeigenabteilung unter

Telefon 07154 8222-0

Fax 07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim



HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

VERANSTALTUNGEN

Bläsermusik zum neuen Jahr

Mittwoch, 1. Januar 2020, 17 Uhr
vor dem Pfarrhaus bei der Kirche
St. Johannes in Warthausen

Begrüßen Sie das neue
Jahr mit einem
schönen Brauch:
Genießen Sie festliche
Bläsermusik, treffen Sie sich mit
Ihren Freunden und Bekannten und
trinken Sie ein Gläschen Glühwein oder
Punsch. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Bläserensemble

 Musikverein
Warthausen e.V.

VERSCHIEDENES

Flohmarkt / Haushalts- und Schreinereibedarf
günstig abzugeben, Berggrubenweg 52, Birkenhard,
Samstag, 18.01.20 von 10.00 - 15.00 Uhr.

Werben mit Erfolg

GESCHÄFTSANZEIGEN



Unser Weihnachtsverkauf im Fabrik-Shop

ist **bis einschließlich Montag, 23.12.2019**, täglich von **Mo. – Fr. von 09:00 – 17:30 Uhr** durchgehend geöffnet. Samstags und sonntags geschlossen. Wir freuen uns auf Sie.

Baur Chocolat GmbH & Co. KG
Untere Stegwiesen 2 / 88447 Warthausen
Tel. 07351-1844-0 / Fax 07351-1844-55
www.baur-chocolat.de



Reit- und Therapiezentrum Ziegelhof Maselheim

Pferde können dabei helfen den Kontakt zu sich selbst wieder zu finden

Bei Ängsten, Autismus, Depressionen, Essstörungen, Stress, Trauma

Reitunterricht • Psychotherapie • Reittherapie
☎ 0176 832 642 76



Reit- und Therapiezentrum Ziegelhof Maselheim

Wenn Reiten gelingt schlagen zwei Herzen im gleichen Takt

Reitunterricht für jedes Alter

Anmeldung jederzeit möglich

Reitunterricht • Psychotherapie • Reittherapie
☎ 0176 832 642 76



Mögen Ihre großen und kleinen Wünsche in Erfüllung gehen!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Blicken auch Sie zum Sternenhimmel. Lassen Sie sich davon anstecken und nehmen Sie sich gerade jetzt die Zeit, inne zu halten und zu genießen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen im Jahr 2019 und wünschen Ihnen ein frohes, besinnliches Fest sowie ein gutes neues Jahr 2020. Gerne unterstützen wir Sie auch weiterhin dabei, Ihre Wünsche und Ziele zu realisieren.

Raiffeisenbank Biberach eG • Bahnhofstraße 6 • 88447 Warthausen • Telefon 07351 5046-0 • www.rb-biberach.de

Raiffeisenbank Biberach eG



Bitte beachten Sie: Am 24. und 31.12.19 bleiben unsere Geschäftsstellen geschlossen. Geben Sie bitte Ihre beleghaften Buchungsbelege für das Jahr 2019 bis spätestens Montag, 30.12.19 - 16.00 Uhr bei uns ab. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rb-biberach.de





**WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN
FROHES WEIHNACHTSFEST
UND EINEN GUTEN START
INS NEUE JAHR.**

Autohaus Berg GmbH
 Birkenharder Str. 12 • 88447 Warthausen
 Tel.: 07351/12037
berg-warthausen.haendler.nissan.de

Neue Anzeigenpreise ab Januar 2020

Liebe Kunden,
 bitte beachten Sie ab Januar 2020 unsere
 neuen Anzeigenpreise.
 Diese finden Sie auf unserer Homepage:
www.duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Kostet wenig – bringt viel
Werbung im Amtsblatt

 * **Weihnachten ist wie eine Decke...**
 * ... die sich über die Welt legt und Neid,
 * Missgunst und Hass zum Schweigen bringt.
 * ... die die Herzen der Menschen wärmt
 * und der Liebe und Versöhnung eine Chance gibt.
 * ... welche die zarte Pflanze des Friedens vor
 * dem Forst der Kriege schützt.
 * .. für alle, die sich vom Wunder des Mensch-
 * gewordenen Gottes anstecken lassen.
 * **Öffnungszeiten:**
 * Mo. 23.12. 08:00 – 12:30 Uhr/14:00 – 18:00 Uhr
 * **Di. 24.12. 08:00 – 12:30 Uhr**
 * Fr. 27.12. 08:00 – 12:30 Uhr/14:00 bis 18:00 Uhr
 * Sa. 28.12. 08:00 – 12:30 Uhr
 * Mo. 30.12. 08:00 – 12:30 Uhr/14:00 bis 18:00
 * **Di. 31.12. 08:00 – 12:30 Uhr**
 * **Wir wünschen Ihnen**
 * **von ganzem Herzen**
 * **gesegnete Weihnachten**
 * **und für das Neue Jahr**
 * **2020 Gesundheit,**
 * **Zufriedenheit und**
 * **Gottes Segen.**
 * **Familie Keck**
 * **mit Mitarbeiter**



Gärtnerei Blumen
KECK
 88433 Schemmerhofen
 Eschbachweg 11 · Tel. 07356-2347

Metzgerei HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
vom 18.12.2019 – 21.12.2019

| | | |
|-----------------------------|----|----------------|
| Hackfleisch gemischt | kg | 8,50 € |
| Schinkenwurst frisch | kg | 11,50 € |
| Auch kleine Portionswürste | | |
| Alpiniwurst | kg | 13,90 € |
| Mettwurst fein | kg | 11,50 € |
| Auch kleine Portionswürste | | |
| Debreciner | kg | 13,90 € |
| Eierpastete | kg | 13,90 € |

**Unseren treuen Kunden
wünschen wir frohe Weihnachten und
für das neue Jahr alles Gute.**

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 0 73 51 85 97
Ihre Fam. Maier

Machen Sie Schlagzeilen!

IMMOBILIENMARKT

**Ich wünsche meinen Kunden, Freunden und Bekannten,
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest**

und bedanke mich bei meinen langjährigen Kunden und Partnern
für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.
SEIT fast 20 Jahren* Susanne Hoffmann Immobilien
- Rundumservice bei Verkauf und Vermietung Ihrer Immobilie.-
Mehr INFO's unter www.susanne-hoffmann-immobilien.de



Tel. 07356/950571
 Mobil: 01738701183
www.susanne-hoffmann-immobilien.de

GESUNDHEIT



- *Seniorentagespflege*
- *Persönliche Betreuung*
- *Vielfältige Aktivitäten*
- *Familiäre Atmosphäre*

**Wussten Sie, dass wir unsere Bredla selber backen?
Freuen Sie sich mit uns auf die erschte Versucherle.**

| Tagestreff in Birkenhard | Tagestreff in Hochdorf | Tagestreff in Schemmerhofen |
|--|---|---|
| Haldenweg 7 88447 Birkenhard Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 | Hauptstraße 33 88454 Hochdorf Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 | Industriestraße 23 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 950 960 0 |

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter www.tagestreff.de

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt

treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!

STELLENANGEBOTE

**in Warthausen
und Oberhöfen**

- Verteilen der Zeitung
- vor Ihrer Haustüre
 - an der frischen Luft
 - von Montag bis Samstag bis 6:15 Uhr
 - Sie sind mindestens 18 Jahre alt

Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Merkuria Zustelldienst | Tel 0751 2955 1666
info@merkuria.de | www.merkuria.de



PFLEGEFACHKRAFT m/w/d
Voll-/Teilzeit oder 450 € Basis, Tag-/Nachdienst

Ihre Aufgaben:

- Fachgerechte Durchführung der Grund- und Behandlungspflege
- Führen der Pflegedokumentation und Planung des Pflegeprozesses
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fallbesprechungen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Altenpfleger oder Gesundheits-/Krankenpfleger
- Erfahrung in der Grund- und Behandlungspflege
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten
- Arbeitszeiten unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Bedürfnisse
- Gute Einarbeitung mit kontinuierlicher Begleitung
- Leistungsgerechtes Gehalt und attraktive Benefits

Kommen Sie in unser Team!
bewerbungen.schlosspark@charleston.de
Wohn- und Pflegezentrum Schlosspark
Herr Mehmed Ramic, Einrichtungsleitung
Ehinger Straße 28 · 88447 Warthausen
Tel: 07351 802060 · www.wpz-schlosspark.de



Schlosspark

Charleston Wohn- und Pflegezentrum
Warthausen

UNTERRICHT



Musik erleben Musik erlernen

Entdecke deine Möglichkeiten und die Musik in dir!
Es ist nie zu spät und einfacher als man denkt.

Individueller
Instrumentalunterricht.
Schnupperunterricht
3 x 30 min.



*Ideal als
Geschenk*

Erwachsenen-Abo
mit fünf Unterrichts-
einheiten.

www.musikschule-bc.de